

RS OGH 1983/6/8 3Ob71/83, 3Ob56/83, 3Ob38/87, 3Ob83/87 (3Ob84/87), 3Ob89/87, 3Ob48/88, 3Ob85/88, 3Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1983

Norm

EO §187

Rechtssatz

Ein Rekurs gegen den Beschluss, durch welchen der Zuschlag erteilt wird, kann, vereinfacht gesagt, nur in folgenden drei Fällen erhoben werden:

1. Der Rechtsmittelwerber war im Versteigerungstermin anwesend, gehört zu den Personen, welche gemäß § 182 Abs 1 EO wegen Erhebung des Widerspruches zu befragen waren, und macht eine Aktenwidrigkeit nach § 187 Abs 1 Satz 2 EO geltend.
2. Der Rechtsmittelwerber war anwesend und wegen Erhebung des Widerspruchs zu befragen (wie oben 1.) und macht einen der im § 184 EO angeführten Umstände geltend, wegen dem er im Versteigerungstermin erfolglos Widerspruch erhoben hatte.
3. Der Rechtsmittelwerber war im Versteigerungstermin nicht anwesend und macht binnen 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin iSd § 187 Abs 1 EO letzter Satz den im § 184 Abs 1 Z 3 EO angeführten Mangel geltend.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 71/83
Entscheidungstext OGH 08.06.1983 3 Ob 71/83
- 3 Ob 56/83
Entscheidungstext OGH 25.05.1983 3 Ob 56/83
- 3 Ob 38/87
Entscheidungstext OGH 17.06.1987 3 Ob 38/87
- 3 Ob 83/87
Entscheidungstext OGH 01.07.1987 3 Ob 83/87
- 3 Ob 89/87
Entscheidungstext OGH 23.09.1987 3 Ob 89/87
Veröff: JBl 1988,122 = ImmZ 1988,255
- 3 Ob 48/88

Entscheidungstext OGH 27.04.1988 3 Ob 48/88

Beisatz: Die in § 187 Abs 1 letzter Satz normierte absolute Frist von 14 Tagen nach dem Versteigerungstermin gilt nur für Rekurerhebung aus dem Grunde des § 184 Abs 1 Z 3 EO (Unterlassung der Verständigung). (T1)

- 3 Ob 85/88

Entscheidungstext OGH 22.06.1988 3 Ob 85/88

- 3 Ob 198/88

Entscheidungstext OGH 14.12.1988 3 Ob 198/88

- 3 Ob 319/04i

Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 319/04i

Vgl auch

- 3 Ob 321/05k

Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 321/05k

Beisatz: Diese Rechtsmittelbeschränkungen gelten auch für den Verpflichteten. (T2); Beisatz: Die gegen diese Rsp vorgetragenen, im Wesentlichen einer Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz (RPfISIG 1988/71) entnommenen Rechtsmittelargumente, auch ein von der betreibenden Partei gestellter Einstellungsantrag, der dem Richter in der Versteigerungstagsatzung, der der Verpflichtete fernblieb, nicht vorlag, berechtige das Rekursgericht dazu, den Zuschlag über Rekurs des Verpflichteten wegen analoger Anwendung des § 184 Abs 1 Z 4 EO (vom Einstellungsbeschluss auf den Einstellungsantrag) zu versagen, können nicht überzeugen. (T3)

- 3 Ob 162/06d

Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 162/06d

Auch; Beisatz: Einstellungs- und Aufschiebungsanträge (allein) begründen keine Rekurslegitimation, weil es jeder Einstellungs- oder Aufschiebungswerber, über dessen Antrag vor dem Versteigerungstermin noch nicht stattgebend entschieden wurde, in der Hand hat, zum Versteigerungstermin zu erscheinen und dort eine allenfalls rechtswidrige Zuschlagserteilung zu verhindern, jedenfalls aber gegen eine rechtswidrige Zuschlagserteilung Widerspruch zu erheben und sich dadurch die Rekurslegitimation zu sichern (§§ 182, 187 EO). (T4); Beisatz: Das Verfahrensgesetz unterscheidet nicht zwischen einem unbedingten und einem nur unter Vorbehalt erteilten Zuschlag. (T5)

- 3 Ob 85/07g

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 85/07g

Auch; Beisatz: Hier: Rekursrecht des Erstehers. (T6)

- 3 Ob 222/10h

Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 222/10h

Auch

- 3 Ob 185/11v

Entscheidungstext OGH 14.12.2011 3 Ob 185/11v

Vgl auch; Auch Beis wie T1

- 3 Ob 171/19x

Entscheidungstext OGH 04.11.2019 3 Ob 171/19x

Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0003206

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at